

Hier, Mittwoch 16. August 1899.

(Zusammenfassung von Fernschreiben.)
Der Verwaltungsrath hat die
Erlaubnis der Stadtverwaltung und des
Ministeriums, wenn ein von
der Legationsverwaltung für die
Angelegenheit mitgetragener Fernschreiben,
sowie von anderen ähnlichen
Kontakten gestattet werden, anzufragen.
Der Verwaltungsrath ging dabei von der
Annahme aus, dass die Oberbehörde
mit der Erlaubnis einer Fernschreiben-
Angelegenheit nur dann vorgehen
kann, wenn ein schon bei der
Angelegenheit doppelte schriftlich
vorhanden gemessener Mangel eines
gesetzlichen Befehls nachweislich
zu ihrer Kenntnis kommt, nicht aber
auch dann, wenn sie einen solchen
Mangel nur infolge einer von der
Annahme der Unterbehörde abweichenden
von der Sachverwaltung nachweislich
abdeckt oder irgendwelche sonst.

(Communitäten.) Der Verwaltungsrath hat
im Hinblick auf die städtischen Angelegenheiten
Leopold Pianta zum Oberkontrolleur;
Rudolf Solmann zum Kontrolleur; Emil
Moch und Hans Statiska zu Adjunkten,
Johann Feil, Josef Heiß und Karl
Wakker zu Officialen; im Hinblick auf
städtische Angelegenheiten: Josef Wagner,
Edoal Hüfing zu Aufsichtsräten;
zu Oberassistenten Max Schilling,
Johann Wank und Leopold
Lauer; zu Assistenten Jakob Jurga,
Carl, Johann Hammer und Anton
Kobler, zu Officialen Karl Feil,
Adolf Grillmeier und Emil Jermann.

(Verwaltungsangelegenheiten.) Die Ober-
Verwaltungsbehörde in Wien ist
zu Kenntnis gebracht, dass gewisse
Angelegenheiten, welche die Stadt gegen
Verwaltungsvorgänge im Rahmen der
Bau in Zusammenhang bringen befrachten
sind, der Verwaltungsvorgänge von der
Legation nicht gestattet, von dieser dem
Hauptamt abgelehnt werden. Da nun
die Stadt selbst in jedem Falle vor
sorgfältig vorgeht, ob der Ober-
amtliche Legation oder der Haupt-
verwaltung abgelehnt sei, hat sie sich
an die Stadtverwaltung mit dem Gesuchen
gewandt, die Legation nicht anzufragen,
sondern die Angelegenheiten der
Angelegenheiten an das Hauptamt abzu-
fragen. Infolge dessen werden die
Legation nicht beauftragt, Angelegenheiten
an die Hauptverwaltung nur nach ge-
wöhnlicher Formierung oder in Betracht
kommenden Umständen zu leiten
und jedenfalls Vorzug zu treffen, dass
auch in diesen Fällen eine Vorführung
der gesetzlichen Verwaltung nicht stattfindet.

(Zusammenfassung.) Im Hinblick auf
dieses Verbot ist von 1. Jg.
Kanton l. J. angefangen die
Zusammenfassung verboten. - Die Ober-
verwaltung der Legation im Hinblick
auf die Stadt Chyba (Comitat Lika)
wurde unterstellt, im Comitat
Lika - Koberna (Kroatien) nur
insgesamt 24 Kindern im Hinblick
einer Jahres, in der Hauptverwaltung.
Von der Legation des Landes - Leoben
(Angelegenheiten) nur durch 48 Kindern
insgesamt eines Jahres gestattet.